

dergestalten eingeschräncket und verbunden werden sollen, daß die Evangelischen Bediente und Unterthanen sich, der Religion halben, von ihnen nicht das mindeste widrige zu besorgen haben, sondern bey demjenigen, was in diesem Vergleich enthalten, beständig und ungekränckt verbleiben mögen. cc. cc.

cc. cc.

S. VI.

Insonderheit haben Wir, Anton Carl, dieses alles, was Wir hier für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, so sanfte zugesagt, und versprochen, mithin diesen ganzen Recess hindurch pünctlich und wohlbedächtlichen eingegangen, annoch mit einem leiblichen Eid zu Gott bekräftiget, und solchen, wie ein jedweder Unserer Successorum, bey Antrittung seiner Regierung, und noch vor einnehmender Huldigung, und zwar seiner nachgesetzten Evangelischen Regierungs-Canzley und Consistorio, in Gegenwart eines oder mehrerer, von einen und andern hierunter zu bezeichnenden Garans expresse sich auszubittender, Deputirten abzulegen, auch hiermit obligirt seyn soll, solenniter dahin abgeschworen, daß Uns davon keine, weder Kayserliche oder Päpstliche, noch andere, generaliter oder specialiter, vorher gegangene, oder noch darauf folgende Dispensation und Absolution, wie die auch immer Nahmen haben, und erfommen werden möchte, nicht quitt oder loß machen, noch auch dieses, daß, vermöge Päpstlicher Rechten, in geistlichen Sachen, und zumahlen eine sogenannte Kezerische Religion, und derselben zugethane Glaubens-Genossen, zu fohiren und zu schützen, kein Laicus sich kräftig verbinden könne, und wann auch solches, so gar mediante juramento, geschehen, doch dieses ipso Jure null und ungültig seye, Uns im geringsten nicht zu statten kommen solle, sondern Wir, Graf Anton Carl, vielmehr, durch sothanen abgelegten körperlichen Eid, Gott den Allmächtigen angerufen haben wollen, daß, woserne dergleichen Behelfe, Exceptionen und Einwendungen Wir Uns bedienen, oder sonst einige Absolution und Dispensation annehmen, und dadurch gegenwärtigen Tractat unhaltbar zu machen Uns anmassen würden, sodann nicht allein derselbe, als ein gerechter Richter der Lebendigen und der Todten, Uns hier zeitlich und dort ewig darum strafen möge, sondern auch Unsere obgedachte Evangelische Regierung, Consistorium, oder, gestalten Sachen nach, auch wohl gar die Unterthanen selbst, sowohl über solche Unsere, als aller Unser Erben und Nachkommen jederweilige Contraventiones, Uns zuörderst in geziemenden Respect zu erinnern und abzumahn, sodann aber, auf nicht erfolgende Remedur, ohne, daß es ihnen für einen Ungehorsam und Rebellion ausgedeutet werden möge, sogleich hiervon an die hierob angeregte, und zwar, was die Religion und Punctum juris circa Sacra vel Episcopalis anbetrifft, lediglich allein Evangelischen Garans Bericht zu erstatten, und solche um Assistentz